OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851942/15/Wg - 851944/2

Datum:
Linz, 25. Juni 2024

# I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde 1. des Nachlasses nach A__, 2. des B__ als Erbe und 3. des C__ als TV, alle vertreten durch Dr. D__, LL.M. Rechtsanwalts GmbH, X-Strasse gegen Spruchabschnitt I. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 21.8.2023, GZ: BHKIBA-2020-432270/112-HAM und GZ: BHKIBA-2020-435751/33-HAM, betreffend Einwendungen gegen eine Betriebsanlagengenehmigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21.5.2024

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde) vom 21.8.2023, GZ: BHKIBA-2020-432270/112-HAM und GZ: BHKIBA-2020-435751/33-HAM, wurden der E__ mit Spruchabschnitt I. die beantragte gewerberechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb eines Campingresorts für den Sommer- und Winterbetrieb und mit Spruchabschnitt II. die Campingplatzbewilligung für die Errichtung und den Betrieb eines Campingplatzes für Wohnmobile und Caravans samt Wiesenbereiche für Zeltplätze für den Sommer- und Winterbetrieb auf dem Grundstück Nr. aaa, KG und Gemeinde H, erteilt.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde der (rechtsfreundlich vertretenen) Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) vom 25.9.2023.

I.3. Mit Schreiben vom 28.12.2023 legte die belangte Behörde nach erfolgter Entscheidung über den in der Beschwerdeschrift erhobenen Antrag auf aufschiebende Wirkung die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

Auf Grundlage der gültigen Geschäftsverteilung wurde das verwaltungsgerichtliche Verfahren hinsichtlich Spruchabschnitt I. (Betriebsanlagengenehmigung) dem hier erkennenden Richter zu GZ: LVwG-851942 bis LVwG-851944 zugeteilt, während das verwaltungsgerichtliche Verfahren hinsichtlich Spruchabschnitt II. (Oö. Tourismusgesetz; welches zur GZ: LVwG-851945 bis LVwG-851947 geführt wird) in die Zuständigkeit einer anderen Gerichtsabteilung fällt.

I.4. Über Beschwerdemitteilung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich erstattete die (rechtsfreundlich vertretene) Genehmigungswerberin die Stellungnahme vom 21.2.2024, auf welche die rechtsfreundlich vertretenen Bf mit Eingabe vom 13.5.2024 replizierten.

I.5. Mit Eingabe vom 10.5.2024 erstattete die Genehmigungswerberin durch ihre Rechtsvertreterin ein ergänzendes Vorbringen, in dem sie die Beschwerdelegitimation der Bf in Frage stellt.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 21.5.2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, an der der Rechtsvertreter der Bf, die

Rechtsvertreterin der Genehmigungswerberin sowie der rechtsfreundliche Vertreter der Gemeinde H teilgenommen haben. Darin wurden die Sach- und Rechtslage zum Beschwerdevorbringen sowie die forstfachliche Stellungnahme des Amtssachverständigen vom 16.7.2021 erörtert und Fragen der Parteien und des Verhandlungsleiters beantwortet.

II. Festgestellter Sachverhalt:

II.1. Die Genehmigungswerberin plant auf dem Grundstück Nr. aaa, KG F__, die Errichtung und den Betrieb eines Campingplatzes für Wohnmobile und Caravans samt Wiesenbereiche für Zeltplätze für den Sommer- und Winterbetrieb. Für den Betrieb des Campingplatzes bzw. Beherbergungsbetriebes samt Restaurant sollen zwei weitere Gebäude sowie 93 Stellplätze für Wohnmobile und Caravans samt Wiesenbereiche für 24 Zeltplätze sowie 55 befestigte KFZ-Abstellplätze geschaffen werden. Sämtliche zusätzlichen KFZ-Abstellplätze befinden sich im Nahbereich des Restaurantgebäudes bzw. im Bereich der vormals bestehenden „J__“. Die Erschließung des Geländes erfolgt aus südöstlicher Richtung über die bestehende Anbindung an den G-Weg. Über einen Vorplatzbereich der Rezeption (Gebäude 1) samt Abstellmöglichkeit für mehrere Wohnwagengespanne gelangt man über eine Schrankenanlage auf den internen Campingplatz-Bereich. Die interne Erschließung der einzelnen Stellplätze erfolgt über ein Netz asphaltierter Zufahrtsstraßen. Sämtliche Stellflächen für Wohnmobile und Caravans werden mit Schotterrasen ausgeführt. Zur näheren Projektbeschreibung wird auf die Einreichunterlagen verwiesen [siehe VHS ON 18 des Behördenaktes, Seite 3].

Zur projektierten Oberflächenentwässerung: Die vorgesehenen Flächenkategorisierungen entsprechen dem Flächentyp F1 (Dachflächen) sowie Flächentyp F2 (Stellflächen, Fahrflächen usw.). Niederschlagswässer aus dem Bereich der F1-Flächen dürfen ohne Vorreinigung in den Untergrund versickert werden. Die Niederschlagswässer aus dem Bereich des Flächentyps F2 dürfen gemäß dem neuen Leitfaden „Verbringung von Niederschlagswässern von Dachflächen und befestigten Flächen (August 2020)“, wie unter Punkt 4.3. angeführt, über ein Schotterrasen-System in den Untergrund versickert werden. Die Projektfläche liegt zum Zeitpunkt der fachlichen Beurteilung gemäß DORIS außerhalb von Grundwasserschutz- und Schongebieten. Das Projekt entspricht dem Stand der Technik. Bei projektgemäßer Ausführung ist keine mehr als geringfügige Einwirkung auf die Beschaffenheit des Grundwassers zu erwarten und ist gemäß dem angeführten Leitfaden keine wasserrechtliche Bewilligungspflicht gegeben [Stellungnahmen des hydrologischen Amtssachverständigen vom 29.1.2021 ON 17 und vom 22.6.2021 ON 34 des Behördenaktes].

II.2. Die Liegenschaft EZ bbb, KG F__, mit den darin inneliegenden Grundstücken Nr. ccc, ddd und eee, ist vom zu bebauenden Grundstück höchstens 50 m entfernt.

Der grundbücherliche Eigentümer dieser Liegenschaft, A__ von H__, verstarb im Juni 2022.

Sie steht nunmehr im außerbücherlichen Eigentum des in Deutschland ansässigen 2.-Bf, welcher als Universalrechtsnachfolger des Nachlasses des im Juni 2022 verstorbenen A__ gemäß europäischem Nachlasszeugnis (und nach deutschem Recht) in seine Rechtsstellung - welche wiederum von dem 1.-Bf und dem 3.-Bf vertreten wird - eingetreten ist.

Diese Grundstücke sind als land- und forstwirtschaftliches Grünland gewidmet und unbebaut. Das Grundstück wird seit mehreren Jahrzehnten forst- und jagdwirtschaftlich genutzt und befindet sich im Eigenjagdgebiet „x“, welches insgesamt eine Fläche von ca. 3.458 ha aufweist [zum Eigenjagdgebiet: Stellungnahme des Amtssachverständigen Dipl.-Ing. I__ vom 16.7.2021, ON 40 des Behördenaktes].

II.3. Durch den projektierten Campingplatz H wird die Nutzung der benachbarten Liegenschaften der Bf für den Zweck der Forstwirtschaft nicht negativ beeinträchtigt werden. Im Abstand von ca. 450 m nordwestlich des Campingresorts befindet sich die Rotwildfütterung „K“. Zwischen dem Campingresort und der Rotwildfütterung befindet sich ein Waldbestand auf einer Länge (Tiefe) von ca. 280 lfm. Die jagdliche Nutzung der benachbarten Liegenschaften der Bf wird durch den Campingplatz, wenn überhaupt, nur unwesentlich mehr beeinträchtigt, als dies in Zeiten des Betriebes der „J__“ der Fall war. Die jagdliche Nutzung wird nicht gänzlich unmöglich gemacht [Stellungnahme des Amtssachverständigen Dipl.-Ing. I__ vom 16.7.2021, ON 40 des Behördenaktes].

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und Einsichtnahme in das öffentliche Grundbuchsregister betreffend die Grundstücke der Genehmigungswerberin und der Bf.

Am 21.5.2024 hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt.

Den Feststellungen zum projektierten Entwässerungskonzept wurden die schlüssigen gutachterlichen Ausführungen des hydrologischen Amtssachverständigen zu Grunde gelegt. In der Verhandlung wurde im Zuge der Erörterung der Sach- und Rechtslage auch die forst- und jagdfachliche Stellungnahme des Amtssachverständigen Dipl.-Ing. I__ vom 16.7.2021 besprochen.

Demgegenüber haben die Bf Privatgutachten zur Wildbiologie des Dr. K__ vorgelegt (Beilage zu ON 41 und ON 61 des Behördenaktes). Der Rechtsvertreter der Bf legte hierzu in der Verhandlung dar, dass diese im Hinblick auf zwei Aspekte des Eigentumseingriffes relevant seien: die Einwirkung auf Wildtiere als Zuwachs des Eigentums und auf die Auswirkungen auf den Schutzwald, die sich aus der Verdrängung der Wildtiere ergeben. Gemeinsam erörtert wurde die Wildbiologie im Hinblick auf die Entscheidungsrelevanz. Entscheidungsrelevante, forstfachliche Ausführungen sind den Privatgutachten des Dr. K__ nicht zu entnehmen, sodass die Bf dem Gutachten des forstfachlichen Amtssachverständigen zur Frage des Forstes nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten sind. Somit konnte das schlüssige und nachvollziehbare Gutachten des Amtssachverständigen der Entscheidung zu Grunde gelegt werden. Die Beiziehung jenes Amtssachverständigen, welcher bereits im Verfahren vor der belangten Behörde mit dem Verfahrensgegenstand betraut wurde, ist nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung zulässig, sodass dem vom Rechtsvertreter der Bf darauf gerichteten Antrag mangels Bedenken gegen die volle Unbefangenheit nicht Folge zu leisten war (vgl. u.a. VfGH 7.10.2014, E 707/2014; VwGH 30.1.2023, Ra 2023/06/0012).

Daraus - insbesondere aus den jeweils in Klammern angeführten Beweismitteln - ergibt sich der festgestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt widerspruchsfrei.

Die Beiziehung des vom Rechtsvertreter in der mündlichen Verhandlung beantragten Wildbiologen als Amtssachverständigen war mangels rechtlich relevanten Beweisthemas entbehrlich.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zu den maßgeblichen Rechtsvorschriften der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994):

§ 74 Abs. 1 und Abs. 2 GewO 1994 lauten:

„(1) Unter einer gewerblichen Betriebsanlage ist jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit nicht bloß vorübergehend zu dienen bestimmt ist.

(2) Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen oder des nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen eingetragenen Partners, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß

aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z 4 lit. g angeführten Nutzungsrechte,

2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,
3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,
4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder
5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist."

§ 356b Abs. 1 GewO 1994 lautet:

„(1) Bei nach diesem Bundesgesetz genehmigungspflichtigen Betriebsanlagen, zu deren Errichtung, Betrieb oder Änderung auch nach anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes eine Genehmigung (Bewilligung) zum Schutz vor Auswirkungen der Anlage oder zum Schutz des Erscheinungsbildes der Anlage oder eine Bewilligung zur Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) erforderlich ist, entfallen, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt wird, gesonderte Genehmigungen (Bewilligungen) nach diesen anderen Verwaltungsvorschriften, es sind aber deren materiellrechtliche Genehmigungs-(Bewilligungs-)Regelungen bei Erteilung der Genehmigung anzuwenden. Dem Verfahren sind Sachverständige für die von den anderen Verwaltungsvorschriften erfassten Gebiete beizuziehen. Die Betriebsanlagengenehmigung bzw. Betriebsanlagenänderungsgenehmigung gilt auch als entsprechende Genehmigung (Bewilligung) nach den anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes. Die Mitanwendung der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, in der jeweils geltenden Fassung, bezieht sich auf folgende mit Errichtung, Betrieb oder Änderung der Betriebsanlage verbundene Maßnahmen:

1. Wasserentnahmen aus Fließgewässern für Kühl- oder Feuerlöschzwecke (§ 9 WRG 1959);
2. Erd- und Wasserwärmepumpen (§ 31c Abs. 5 WRG 1959);
3. Abwassereinleitungen in Gewässer (§ 32 Abs. 2 lit. a, b und e WRG 1959), ausgenommen Abwassereinleitungen aus Anlagen zur Behandlung der in einer öffentlichen Kanalisation gesammelten Abwässer;
4. Lagerung von Stoffen, die zur Folge haben, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird (§ 32 Abs. 2 lit. c WRG 1959);
5. Abwassereinleitungen in wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlagen (§ 32b WRG 1959);
6. Beseitigung von Dach-, Parkplatz- und Straßenwässern;
7. Brücken und Stege im Hochwasserabflussbereich (§ 38 WRG 1959).

Insbesondere sind die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 betreffend Stand der Technik einschließlich der Gewährung von Ausnahmen vom Stand der Technik, persönliche Ladung von Parteien, Emissions- und Immissionsbegrenzungen sowie Über-

wachung jedenfalls mitanzuwenden. Dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan (§ 55 Abs. 4 WRG 1959) kommt in allen Verfahren, durch die wasserwirtschaftliche Interessen berührt werden, Parteistellung zur Wahrung dieser Interessen einschließlich der Beschwerdelegitimation an das Verwaltungsgericht des Landes, der Revision wegen Rechtswidrigkeit und des Antrages auf Fristsetzung wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch ein Verwaltungsgericht an den Verwaltungsgerichtshof zu."

IV.2. Der 2.-Bf (sowie der 1.- und 3.-Bf als dessen Vertreter) sind als Grundstückseigentümer der Liegenschaft EZ bbb, KG F__, mit den darin inneliegenden Grundstücken, Nachbarn. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist die Parteistellung und somit das Mitspracherecht des Nachbarn in zweifacher Weise beschränkt: Es besteht einerseits nur insoweit, als dem Nachbarn nach den in Betracht kommenden rechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte zukommen und andererseits nur in jenem Umfang, in dem der Nachbar solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht hat (vgl. VwGH 14.9.1995, 92/06/0006; VwGH 5.12.2000, 98/06/0229). Die Verwaltungsgerichte sind daher im Nachbarbeschwerdeverfahren ausschließlich zuständig, subjektiv-öffentliche Rechte der Bf zu prüfen, während den Verwaltungsgerichten eine Prüfung der objektiven Rechtmäßigkeit des Bescheides nicht zusteht (vgl. dazu umfassend VwGH 23.5.2017, Ro 2015/05/0021). Die Verfahrensrechte einer Partei können nicht weitergehen, als ihre materiellen Rechte (vgl. etwa VwGH 22.1.2019, Ra 2018/05/0282, mwN).

IV.3. Die Bf bringen vor, es komme zu einer unzulässigen Verkehrsbelastung. § 74 Abs. 2 Z 4 GewO 1994 räumt den Nachbarn bezüglich eines erhöhten Verkehrsaufkommens aber keine Stellung ein, deren Beeinträchtigung von ihnen als Verletzung ihrer subjektiv-öffentlichen Rechte geltend gemacht werden könnte (VwGH Ra 2016/04/0110).

IV.4. Soweit sich die Beschwerde auf die Oberflächenentwässerung bezieht, ist festzuhalten: Sieht das Einreichprojekt, wie im hier zu beurteilenden Fall, keine gemäß den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes bewilligungspflichtigen Maßnahmen im Sinne des § 356b Abs. 1 Z 1 bis 7 GewO 1994 vor, steht den Nachbarn ein isoliertes Recht auf Prüfung der nachteiligen Einwirkungen einer Betriebsanlage auf die Beschaffenheit der Gewässer gemäß § 74 Abs. 2 Z 5 GewO 1994, losgelöst von einer damit allenfalls verbundenen Gefährdung ihres Eigentums, sonstiger dinglicher Rechte oder ihrer Gesundheit bzw. von einer damit verbundenen Belästigung, nicht zu (vgl. VwGH 2006/04/0105, Ra 2020/04/0040, Ro 2019/07/0012, Ra 2023/04/0111, 2010/04/0143, Ro 2015/04/0009).

IV.5. Um als gewerberechtlich relevante Einwendung angesehen werden zu können, muss eine Stellungnahme eine Konkretisierung in Ansehung der hierfür erforderlichen sachverhaltsmäßigen Bezugspunkte als Voraussetzung für eine persönliche Gefährdung oder Belästigung der Nachbarn bzw. eine relevante

Gefährdung ihres Eigentums erkennen lassen (VwGH 2005/04/0059, Ra 2023/04/0115). Die Bf äußerten sich in der Beschwerde zur Gefährdung des Eigentums durch die Belastung der Wildtiere und des Forstes, nicht aber im Zusammenhang mit der Oberflächenentwässerung. Die Bf beziehen sich auf zwei Aspekte des Eigentumseingriffes. So zum einen auf die wildbiologische Einwirkung auf Wildtiere und zum anderen auf die Auswirkungen auf den Schutzwald, die sich aus der Verdrängung der Wildtiere ergeben. Da die Nutzung der benachbarten Liegenschaften der Bf für den Zweck der Forstwirtschaft nach Angaben des Amtssachverständigen nicht negativ beeinträchtigt wird, ist der darauf gerichtete Einwand unbegründet. Betreffend Auswirkungen auf den Schutzwald infolge allfälliger Verdrängung der Wildtiere ist auf die jagdrechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit Wildschäden zu verweisen (vgl. §§ 62f Oö. JagdG 2024). Auch insoweit ist keine Eigentumsgefährdung erkennbar.

IV.6. Bei Wildtieren handelt es sich um herrenlose ungezähmte wilde Tiere, die nicht im Eigentum des Grundeigentümers stehen, sondern an denen der Jagdausübungsberechtigte lediglich ein Aneignungsrecht besitzt. Die Jagdausübung gehört aber nicht zur Pflanzenproduktion oder Tierhaltung in landwirtschaftlicher Hinsicht. Eine Zuordnung jagdbarer Tiere zu einem Grundstück oder zu einem landwirtschaftlichen Betrieb ist nicht möglich (vgl. VwGH 26.1.2006, 2004/07/0194, mwN). Die von den Bf vertretene Rechtsansicht, wonach Wild bei der Beurteilung des hier maßgeblichen Nachbareigentums als natürlicher Zuwachs anzusehen ist (vgl. Bayer/Schaffgotsch/Ladeck, RdU 2018, 108ff), ist von der höchstgerichtlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht gedeckt. Die auf der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft der Bf befindlichen Wildtiere und deren Tierwohl sind daher nicht vom subjektiv-öffentlichen Nachbarrecht erfasst, sodass die darauf gerichteten Einwendungen (v.a. Lärmimmission) unzulässig sind. Eine Beeinträchtigung des Jagdrechtes dahingehend, dass das von Grund und Boden abgesonderte Wild durch Fangen oder Erlegen gefährdet wird, wird von den Bf nicht vorgebracht (vgl. u.a. VwGH 20.10.1976, 0137/71, unter Verweis auf § 295 ABGB) und ist auf Basis des festgestellten Sachverhalts auch nicht erkennbar.
IV.7. Da die Bf in keinen gemäß der GewO 1994 geschützten subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt werden, war die Beschwerde abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage ist durch die angeführte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl